

**Die Allianz
KörperSchutzPolice
(KSP) 07/2021
in der Assekurata-
Tarifanalyse**





1



Marktsituation für Grundfähigkeits- versicherungen

MARKTSITUATION

Wesen der Grundfähigkeitsversicherung

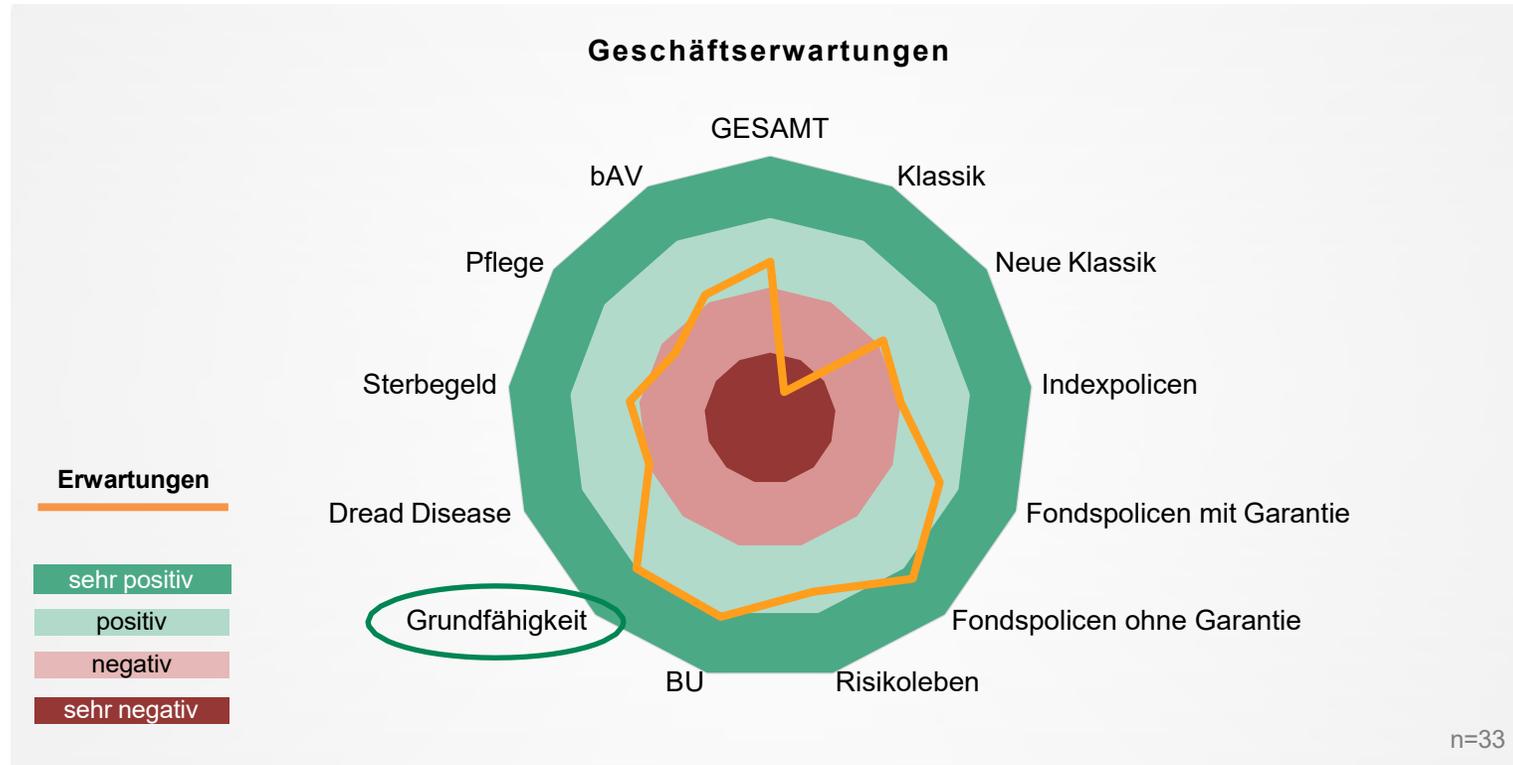
- Grundfähigkeitsversicherungen dienen der finanziellen Absicherung bei **Verlust bestimmter Fähigkeiten oder Fertigkeiten**.
- Geht eine Fähigkeit oder Fertigkeit nach bedingungsmaßiger Definition verloren, erhält der Kunde die **Versicherungsleistung** in Form einer **monatlichen Rente**.
- Anders als die Berufsunfähigkeitsversicherung hat die Grundfähigkeitsversicherung i.d.R. **keinen Bezug** zum jeweils **ausgeübten Beruf**.
 - Beeinträchtigungen bei speziellen Berufen (z.B. LKW/Bus-Fahrerlaubnis und nach G-Untersuchung*) können aber einen Bezug herstellen

*G-Untersuchungen sind ärztliche Untersuchungen auf Basis der Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).



MARKTSITUATION

Wahrnehmung von Grundfähigkeitsversicherungen ist positiv



- Assekurata hat die Lebensversicherer nach ihren aktuellen **Geschäftserwartungen** für unterschiedliche Produktarten befragt.
- Die Antworten für die **Grundfähigkeitsversicherung** fallen **positiv bis sehr positiv** aus.
- Die Grundfähigkeitsversicherung zählt damit zu den **größten Hoffnungsträgern** in der Lebensversicherung.

Quelle: Assekurata-Marktstudie zu Überschussbeteiligungen und Garantien 2021 (Februar 2021)

MARKTSITUATION

Der Tarifdschungel lässt sich nur schwer durchblicken

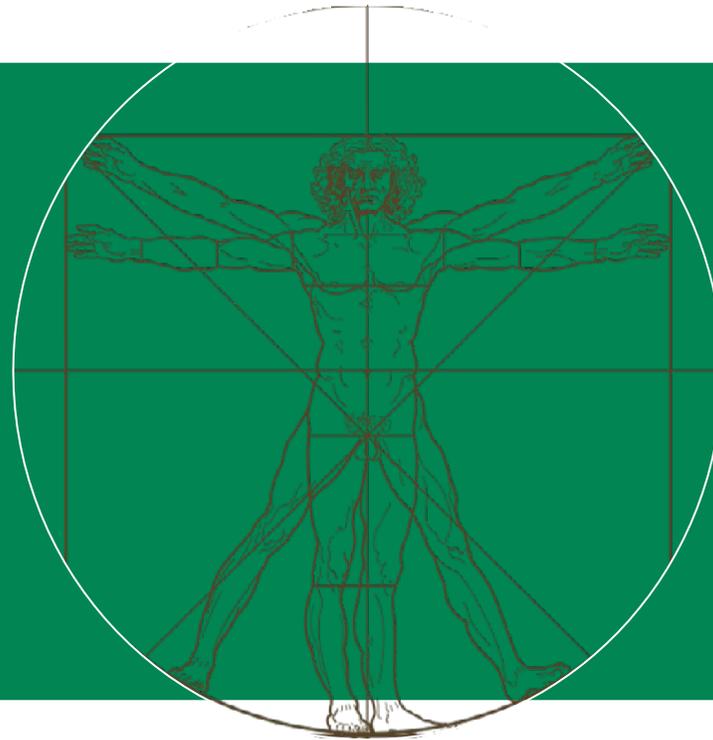
- Für Kunden und Vermittler ist es schwierig, den **Leistungsumfang** einer Grundfähigkeitsversicherung sachgerecht einzuschätzen.
- Es gibt inzwischen mehr als 20 Anbieter am Markt, allerdings hat sich bei diesem jungen (da erst vor ca. 10 Jahren eingeführt) Produkt bisher noch **kein Qualitätsstandard** herauskristallisiert.
- **Anzahl und Definition** der versicherten Grundfähigkeiten sowie der Leistungsauslöser für den Versicherungsfall unterscheiden sich am Markt sehr deutlich. Die **Unterschiede** sind nicht auf Anhieb zu erkennen.
- Hinzu kommt, dass die meisten Versicherer **kaum Erfahrungen** in der **Regulierung** von Leistungsfällen haben.

→ Fazit:

Aufgrund der besonderen Produktmerkmale und bisher schwierigen Vergleichbarkeit hat Assekurata mit dem Biometrie Expertenservice eine **spezielle Tarifanalyse für Grundfähigkeitsversicherungen** entwickelt.



2



Tarifanalyse von Assekurata

TARIFANALYSE

Rating- und Biometrie-Kompetenz wurden in eine Waagschale geworfen

ASSEKURATA

ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH

- Spezialisiert auf die Bewertung von Versicherungen
- Branchenfokus auf die Assekuranz seit Gründung 1996
- Ansprechpartner:
 - Arndt von Eicken
 - Langjährige Erfahrung als Leiter Produktmanagement Lebensversicherung



Arndt von Eicken



ASSEKURATA
und
BIOMETRIE Expertenservice
haben sich zusammen-
geschlossen, um einen
**Qualitätsmaßstab für
Grundfähigkeits-
versicherungen** zu schaffen



BIOMETRIE Expertenservice GmbH

- Spezialisiert auf die Absicherung biometrischer Risiken
- Branchenerfahrung seit 1991 als Unternehmen der Scala Holding GmbH
- Ansprechpartner:
 - Philip Wenzel
 - Profiliertes Experte rund um die Biometrie und Arbeitskraftabsicherung



Philip Wenzel

Bewertungsverfahren zielt auf Fundamentalfähigkeiten ab

**Ausgangsbasis sind die 5 Sinne des Menschen:
Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Tasten**



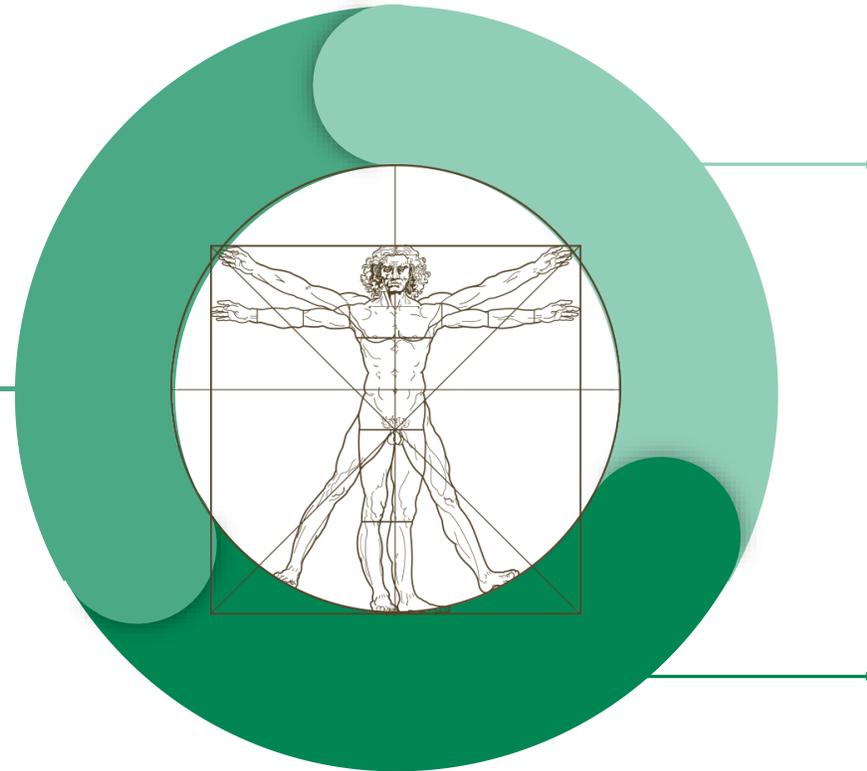
- **Grundfähigkeiten** basieren auf Beweglichkeit, Ausdauer und Kraft der Hand, der Arme bzw. des Bewegungsapparates.
- Eine Differenzierung von Beweglichkeit, Ausdauer und Kraft ist über **Fertigkeiten** möglich.
- Alle Grundfähigkeiten der aktuell im Markt angebotenen Tarife lassen sich **innerhalb dieser Matrix** bewerten.
- **Dopplungen, Schnittmengen** und **Redundanzen** können so identifiziert werden.

Qualität des Versicherungsschutzes steht im Zentrum der Betrachtung

Gestaltung der Versicherungsbedingungen

Die versicherten Grundfähigkeiten sind je nach Tarif **individuell in den Versicherungsbedingungen** bestimmt und definiert.

Dem Grunde nach sollten die versicherten Grundfähigkeiten den elementaren **Fundamentalfähigkeiten** eines Menschen zugeordnet werden können, um einen Kundennutzen zu schaffen.



Zum Teil dienen die Definitionen der Versicherer aber nur zur **Diversifizierung der Produkte im Wettbewerb**, ohne einen echten Mehrwert für den Kunden zu schaffen.

Einige definierte Grundfähigkeiten (z. B. Autofahren) sind per se **keine Fundamentalfähigkeiten**, sondern über den Verlust anderer Fundamentalfähigkeiten (z. B. Sehen) bereits teilweise mit abgedeckt.

TARIFANALYSE

Vorgehen und Prinzipien für die Bewertung

- Die Grundfähigkeitsversicherungen werden im Hinblick auf die **Tarifbedingungen**, den **Leistungsumfang** und die **Transparenz** untersucht.
- Insbesondere kommt es darauf an, wie die versicherten Grundfähigkeiten **genau definiert** sind.
- Assekurata geht hier wissenschaftlich vor und berücksichtigt Ergebnisse aus Forschung und Lehre sowie zur **Eintrittswahrscheinlichkeit** und zum **Kundennutzen**.
- Die Bewertungskriterien für die leistungsauslösenden Klauseln sind **praxisorientiert** und **objektivierbar**.

- Die **reine Anzahl der Grundfähigkeiten und Krankheiten** führt nicht zu einer Aussage zur **Qualität der Klauseln** hinsichtlich der **Erreichbarkeit der Leistung** aus Kundensicht.
- Stattdessen sollten die einzelnen Leistungsauslöser möglichst **eindeutig, nachvollziehbar** und **praktikabel** definiert sein.
- Dies gilt sowohl für die **medizinischen Voraussetzungen** als auch den **praktischen Nachweis** in einem möglichen Leistungsfall.

- Wenn (vermeintliche) Leistungen **unfair definiert** oder schon durch **andere Leistungsauslöser** abgedeckt sind, werden sie in der Bewertung nicht extra honoriert.
- **Nachteilige Klauseln** und „**Mogelpackungen**“ werden so entlarvt.

TARIFANALYSE

Das Bewertungsverfahren fächert sich in zehn Hauptkriterien auf

- Neben der Ausgestaltung der Leistungsauslöser werden in der Tarifanalyse **weitere Bereiche** untersucht.
- Jeder Tarif wird anhand von **zehn Hauptkriterien** mit über 50 Detailkriterien analysiert.
 - Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich an der **Relevanz** der jeweiligen Leistung aus **Kundensicht**.
 - Die **Bewertungsskala** knüpft an das Schulnotensystem an, wobei die Kombination aus Ziffer und Wort von beispielsweise von 1,0 (sehr gut) bis 1,4 (sehr gut) bzw. von 1,5 (gut) bis 2,4 (gut) auch Unterschiede im Detail sichtbar macht.
- **Weitere Informationen:**
 - <https://www.assekurata.de/produktbewertungen/tarifanalysen/>



3



Ergebnis
der
Allianz KSP

ERGEBNISSE DER ALLIANZ

KörperSchutzPolice 07/2021

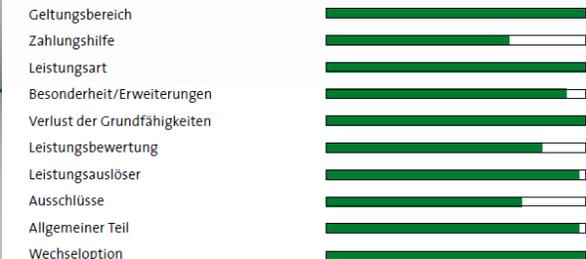
- Als bis dato erster Grundfähigkeitsstarif erhielt die **Allianz KörperSchutzPolice** (AVB E230) im Juli 2021 von Assekurata das Höchsturteil **sehr gut (1,0)**.
- Der Tarif zeichnet sich besonders durch eine zielgruppenspezifische **Bausteinsystematik** aus.
- Die **neuen Auslöser** „Lärmexposition“, „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und „Atenschutzgeräte“ sind innovativ am Markt. Sie bieten eine **Arbeitskraftsicherung** für bestimmte/spezielle Berufe mit Bezug auf diese Leistungsauslöser.
- In der **Leistungsprüfung** sind diese Auslöser sehr gut objektivierbar, denn sie sind aus Kundensicht gut **erreichbar** und **nachprüfbar**.
- Alles in allem ist die Konzentration der KörperSchutzPolice auf ihre Zielgruppen **vorbildlich**.

Tarif KörperSchutzPolice

(Ein Produkt der Allianz Lebensversicherungs-AG)



Leistungsbereiche



Gesamturteil: **sehr gut (1,0)**
96 %

AUSZEICHNUNG

KörperSchutzPolice 07/2021 – Bewertungsdetails

- Die Allianz KörperSchutzPolice verfügt über eine **klare Formulierung** hinsichtlich des Verlustes der Grundfähigkeit **Knien oder Bücken**:
 - Hierbei wird insbesondere auf die Kombination des Greifens (Fingerfertigkeit) beim Bücken eingegangen und klargestellt, dass die versicherte Person mit **beiden Knien** den Boden berühren muss und sich selbständig wieder aufrichten können muss.
 - Die Definition von „mit beiden Knien“ ist auch deshalb **vorteilhaft aus Kundensicht**, da sie Formulierungen wie „weder mit dem rechten noch mit dem linken Knie“ überlegen ist. Bei letzterer würde die Leistung verweigert, wenn die versicherte Person noch in der Lage ist, sich mit einem von beiden Knien abzuknien.
- Darüber hinaus schafft es die KörperSchutzPolice, eine aus Kundensicht sehr vorteilhafte Formulierung hinsichtlich des Verlusts der Fähigkeit des **Ziehens oder Schiebens** (besonders aus der Sicht körperlich schwächerer Menschen) zu definieren:
 - Ziehen oder Schieben betrifft fast den kompletten Bewegungsapparat.
 - Es ist anzunehmen, dass ein schwächerer Mensch hier einfacher an die Leistung kommt als ein kräftigerer.

ERGEBNISSE DER ALLIANZ

Einschätzung am Beispiel Lärmexposition

KörperSchutzPolice

Die →versicherte Person kann für mindestens **12 Monate** ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben, da eine berufsgenossenschaftlich vorgeschriebene G20-Untersuchung nach DGUV Regel 023-209 ergab, dass bei der versicherten Person **dauernde gesundheitliche Bedenken** für das Arbeiten bei Lärmexposition besteht, und ein Facharzt hat dieses Ergebnis in der Lärm III Untersuchung bestätigt.

Die **G20-Untersuchung wurde zuvor bereits einmal bestanden**. Die Leistung endet, wenn die →versicherte Person ihre Tätigkeit zum Beispiel unter Verwendung von Gehörschutzmaßnahmen wieder ausüben kann.

„Der Markt“

Es gibt für diesen Aspekt keine Referenz im Markt.

Kommentar

Der Nachweis ist objektiv geeignet zu führen, da das Gutachten der BG eine unwiderlegliche Vermutung darstellen dürfte. Davor musste die Untersuchung einmal bestanden sein.

Grundsätzlich begrüßen wir diese objektivierbaren Auslöser, die auch noch stark an den beruflichen Alltag gebunden sind.

→ Schnittmenge: GF Hören (hier wird jedoch deutlich die db-Grenze unterschritten)

ERGEBNISSE DER ALLIANZ

Einschätzung am Beispiel Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

KörperSchutzPolice

Die →versicherte Person kann für mindestens **12 Monate** ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben, da eine berufsgenossenschaftlich vorgeschriebene G25-Untersuchung nach DGUV Regel 250-427 ergab, dass bei der versicherten Person **dauernde gesundheitliche Bedenken** für die Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten bestehen, und ein Facharzt hat dieses Ergebnis bestätigt.

Die **G25-Untersuchung wurde zuvor bereits einmal bestanden**. Die Leistung endet, wenn die →versicherte Person wieder für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten nach einer erneuten G25-Untersuchung geeignet ist. Alle Fälle, in denen die G25-Untersuchung aufgrund psychogener Ursachen nicht bestanden wird, gelten nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

„Der Markt“

Es gibt für diesen Aspekt keine Referenz im Markt.

Kommentar

Der Nachweis ist objektiv geeignet zu führen, da das Gutachten der BG eine unwiderlegliche Vermutung darstellen dürfte. Davor musste die Untersuchung einmal bestanden sein.

Grundsätzlich begrüßen wir diese objektivierbaren Auslöser, die auch noch stark an den beruflichen Alltag gebunden sind.

→ Schnittmenge: GF Führerschein (hier wird durch Konkretisierung/Spezialisierung i.d.R. vor „Führerscheinverlust“ geleistet)

ERGEBNISSE DER ALLIANZ

Einschätzung am Beispiel Atemschutzgeräte

KörperSchutzPolice

Die →versicherte Person kann für mindestens **12 Monate** ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben, da eine berufsgenossenschaftlich vorgeschriebene G26-Untersuchung nach DGUV Regel 112-190 Anhang 3 ergab, dass bei der versicherten Person **dauernde gesundheitliche Bedenken** für das Tragen von Atemschutzmasken bestehen, und ein Facharzt hat dieses Ergebnis bestätigt.

Die G26-Untersuchung wurde zuvor bereits einmal bestanden. Die Leistung endet, wenn die →versicherte Person wieder Atemschutzgeräte nach einer erneuten G26-Untersuchung benutzen kann.

„Der Markt“ (besteht aus **lediglich 2 Anbietern**)

Benutzung von Atemschutzgeräten (G26-Untersuchung)

Eine berufsgenossenschaftlich vorgeschriebene G26-Untersuchung nach DGUV Regel 112-190 Anhang 3 hat Folgendes ergeben:

Es bestehen bei der versicherten Person **dauernde gesundheitliche Bedenken**. Deshalb wird sie auf ihrem aktuellen Arbeitsplatz für mindestens **12 Monate** nicht weiter beschäftigt.

Die Beschwerden oder Erkrankungen hat ein Facharzt festgestellt. Die G26-Untersuchung wurde zuvor bereits einmal bestanden. Unsere Leistung endet, wenn die versicherte Person wieder Atemschutzgeräte nach einer erneuten G26-Untersuchung benutzen kann.

Kommentar

Der Nachweis ist objektiv geeignet zu führen, da das Gutachten der BG eine unwiderlegliche Vermutung darstellen dürfte. Davor musste die Untersuchung einmal bestanden sein.

Grundsätzlich begrüßen wir diese objektivierbaren Auslöser, die auch noch stark an den beruflichen Alltag gebunden sind.

→ Schnittmenge: GF Gehen/Treppensteigen, da auch das Herz-Kreislauf-System und die Kondition (und somit auch die Atmung) Einfluss auf die Beurteilung der Leistung haben.

(Hier wird durch Konkretisierung und höherer Anforderung i.d.R. vor Verlust der GF Gehen geleistet)

ERGEBNISSE DER ALLIANZ

Einschätzung am Beispiel Psyche

KörperSchutzPolice

Wenn Sie das Modul Psyche vereinbart haben, liegt eine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen auch vor, wenn bei der →versicherte Person eine schwere Depression der folgenden Art besteht:

- eine **schwere depressive Episode** (ICD-10 F32.2 und F32.3), die mindestens 12 Monate seit Diagnosestellung anhält,
- eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode (ICD-10 F33.2 und F33.3), mit einer Gesamtdauer der bisherigen rezidivierenden depressiven Störungen von mindestens 12 Monaten ab Diagnosestellung innerhalb der Vertragslaufzeit und
- entweder einem zeitlichen Abstand zwischen den Episoden von nicht mehr als 6 Monaten
- oder mit bereits abgeschlossener stationärer Behandlung von nicht weniger als 4 Wochen in einer psychiatrischen Klinik oder die versicherte Person ist für voraussichtlich 12 Monate aufgrund einer **psychischen Erkrankung** im Sinne des Kapitels V ICD-10 GM-2020, Stand 11.11.2020 nicht mehr in der Lage, 3 Stunden täglich einer **Erwerbstätigkeit** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

„Der Markt“

Schwere depressive Episode

Eine schwere depressive Episode liegt vor, wenn alle dieser Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Es liegen alle typischen Symptome einer Depression vor.** Diese sind:

- durchgehend gedrückte Stimmung, - Verlust von Interesse oder Freude, sowie - Verminderung des Antriebs und erhöhte Ermüdbarkeit.

- Es liegen mindestens vier weitere häufige Symptome schwerer Depressionen vor, wobei zwei davon besonders ausgeprägt sind. Diese sind:

- verminderte Konzentration und Aufmerksamkeit, - vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen, - Schuldgefühle oder Gefühl der Wertlosigkeit, - negative und pessimistische Zukunftsaussichten, - Suizidgedanken, - Schlafstörungen und - verminderter Appetit.

Für die schwere depressive Episode muss außerdem gelten:

- Die schwere depressive Episode besteht bereits mindestens 12 Monate anhaltend seit Diagnosestellung, - und in diesem Zeitraum fand mindestens ein stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik aufgrund der Erkrankung statt.

...

Kommentar

Die Allianz hat hier die beste Formulierung am Markt, da hier nicht nur bei einer **schweren Depression**, sondern ebenfalls aufgrund einer **Erwerbsminderung** durch eine **psychische Erkrankung** geleistet wird (bisher einziger Anbieter mit **Leistung in beiden Fällen**).

Die Nachweise sind recht gut objektivierbar.

Die im Vergleich zum Markt klare Definition und Orientierung an die ICD-10-Codes der Allianz ist für den Kunden vorteilhaft.

KONTAKT

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

ASSEKURATA
Assekuranz Rating-Agentur GmbH
Venloer Straße 301-303
50823 Köln

Kontakt:

Arndt von Eicken, Managing Analyst, Tel.: 0221 27221-66, voneicken@assekurata.de
Lars Heermann, Bereichsleiter Analyse, Tel.: 0221 27221-48, heermann@assekurata.de

Rechtliche Hinweise:

Die Inhalte und Ergebnisse der Tarifanalysen sind urheberrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung, das Reproduzieren oder Modifizieren der Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise sowie die Nutzung und Weitergabe an Dritte (z. B. Printmedien) ist untersagt und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Nutzung.

Informationsstand der Untersuchung:

Juni 2021